



anzeiger oberaargau

Ausgabe Nr. 19 vom 08.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Planungszone nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff. BauG im Gebiet Schloss mit Schlosshof und -garten in Wangen an der Aare

Der Gemeinderat von Wangen an der Aare hat, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, beschlossen, das Gebiet «Schloss mit Schlosshof und -garten» mit sofortiger Wirkung mit einer Planungszone zu belegen.

Planungszweck:

Mit der Planungszone wird für den bezeichneten Perimeter die Überprüfung der Planung der Parkplatzsituation (Neuorganisation und Umgestaltung) sowie die Abstimmung mit den langfristigen verkehrs- und siedlungspolitischen Absichten der Gemeinde bezweckt.

Planungsperimeter:

Schloss mit Schlosshof, Schlossgarten und Umgebung gemäss öffentlich aufgelegtem Plan.

Dauer:

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren erlassen.

Wirkung:

In der Planungszone darf während der Geltungsdauer nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone eingestellt, wenn nicht die Zustimmung des Gemeinderats vorliegt.

Die Planungszone liegt ab 9. Mai 2025 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Wangen an der Aare öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wangen an der Aare unter www.wangen-a-a.ch verfügbar.

Während der Auflagefrist kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekannt gegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei, Städtli 4, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen.

Wangen an der Aare, 5. Mai 2025

Der Gemeinderat

67866